

Informationen zum Reisegewerbe

Welche Tätigkeiten zum Reisegewerbe gehören und wie Sie eine Reisegewerbekarte erhalten, erfahren Sie hier

Wann liegt ein Reisegewerbe vor?

Eine Reisegewerbetätigkeit liegt dann vor, wenn jemand **ohne vorherige Bestellung** durch den Kunden **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung**

- Waren anbietet und/oder
- Bestellungen auf Waren aufsucht und/oder
- Waren verkauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf eine Leistung aufsucht und/oder
- eine Tätigkeit im Schaustellerbereich ausübt (z. B. Fahrgeschäfte auf Volksfeste).

Zum Reisegewerbe zählen auch öffentlich angekündigte Verkaufsveranstaltungen (sog. **Wanderlager**). Die örtlich zuständigen **Gemeinden**, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften sind für die Entgegennahme der Veranstaltungsanzeigen und Überwachung der Durchführung zuständig.

Wer braucht eine Reisegewerbekarte?

Eine Reisegewerbekarte braucht **jede natürliche Person**, die selbständig oder auch unselbständig eine Reisegewerbetätigkeit ausübt.

Ausnahme: Im Schaustellerbereich kann nur selbständig tätigen Personen eine Reisegewerbekarte erteilt werden; in diesem Bereich ist auch die Erteilung einer Reisegewerbekarte für juristische Personen (z. B. GmbH) möglich.

Bei welcher Behörde ist der Antrag zu stellen und welche Unterlagen sind hierfür erforderlich?

Reichen Sie bitte den Antrag über die Wohnsitzgemeinde beim Landratsamt Günzburg (Gewerbeamt) ein. Bitte fügen Sie dem Antrag ein **Passfoto** bei und beantragen Sie noch folgende Unterlagen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde:

- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** nach § 150 Abs. 5 GewO

Das Landratsamt Günzburg ist zuständig für die Erteilung, soweit der Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Günzburg liegt.

Der Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte ist bei der Wohnsitzgemeinde bzw. unter Downloads auf dieser Internetseite erhältlich.

Für welchen Bereich gilt die Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im **gesamten Bundesgebiet**.

Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten?

Für das Reisegewerbe gelten folgende Verbote:

a) Vertrieb von

- Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose, zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

b) Feilhalten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen

Ausnahme: Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen, Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen.

c) Feilbieten von geistigen Getränken (geistige Getränke sind zum Trinken bestimmte alkoholhaltige Flüssigkeiten, auch wenn ihnen Obstsäfte beigemischt sind oder wenn sie erst nach dem Verkauf infolge ihrer natürlichen Fortentwicklung alkoholhaltig werden (z. B. Jungbier), einschließlich Bier und Wein)

Ausnahme: Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. und 3. Halbsatz GewO.

d) Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [Ansprechpartnerin](#)

Frau Baier
Landratsamt Günzburg
Gewerbeamt
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Tel.: 08221/95-260
Fax: 08221/95-300

E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de oder a.baier@landkreis-guenzburg.de